

Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

(Stand 2021)

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Australian Cattle Dog Club Deutschland, in Abkürzung ACDCD. Er ist unter der Registernummer VR 697 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Seligenstadt.

3. Der ACDCD e.V. ist vorläufiges Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der ACDCD e.V. und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH Stand 15.04.2012 – eingetragen beim AG Dortmund am 27.07.2012.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der ACDCD e.V. verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der ACDCD e.V. vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zunächst die Anrufung des VDH Verbandsgericht.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ACDCD e.V. versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Australian Cattle Dog nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 287. Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seiner speziellen Arbeitseigenschaften und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

2. Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

a) Förderung und Verbreitung der Hunderasse Australian Cattle Dog unter strikter Beachtung des Rassestandards.

b) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht- Ordnung;

c) Herausgabe einer Vereinszeitschrift als PDF-Datei, sowie Bezug und Verbreitung

der VDH- Zeitschrift "Unser Rassehund"; Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen; Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als ACDCD e.V.-Veranstaltungen, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann im ACD- Brief und auf der Vereinshomepage geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem ACDCD e.V. zu.

d) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und mittels Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.

e) Beratung in der Aufzucht, Pflege, Erziehung und Ausbildung des Australian Cattle Dog.

f) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.

g) Kostenlose Adressenübermittlung zwischen Australian Cattle Dog- Besitzern und an der Rasse Interessierten sowie das Führen eines Deckrüdenachweises.

h) Förderung des Ausstellungswesens durch Veranstaltung von Zuchtschauen und Anhalten der Vereinsmitglieder zur Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen gemäß Zuchtordnung.

i) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.

j) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehund-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.

k) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

l) Förderung der artgerechten Hundehaltung.

m) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes.

-ein Punkt n) wurde nicht in diese Satzung aufgenommen-

o) Führung eines Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH- Zuchtbuches;

p) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach

Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Das Regelwerk des Vereins besteht neben seiner Satzung aus seiner Zuchtordnung, seiner Zuchtschauordnung, seiner Zuchtrichterordnung und seiner Ehrengerichtsordnung, seiner Finanzordnung und seiner Geschäfts- und Sitzungsordnung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.

§ 3 Aufbau des Vereines

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

3. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand, und zwar:

b1) der Gesetzliche Vorstand,

b2) der Engere Vorstand

b3) der Erweiterte Vorstand,

c) die Zuchtkommission,

d) die Verhaltenskommission.

4. Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

5. Die folgenden Ordnungen sind Teil der Satzung:

- Finanzordnung
- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung
- Ausstellungsordnung
- Ausbildungsordnung für Zuchtwarte
- Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung

- Ehrengerichtsordnung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Allgemeines

1. Mitglied des Vereines kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund der Rasse Australian Cattle Dog werden. Für im Ausland lebende oder juristische Personen gilt ein Sonderstatus der Mitgliedschaft (= Fördermitglied).

Fördermitglieder zahlen einen reduzierten „Förderbeitrag“ und haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht.

Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 9 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 9 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 5 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Antrages an den Schriftwart oder die Geschäftsstelle des Vereins. Alle Anträge auf Neuaufnahme sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereines an. Änderungen, die sich aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und sind von den Mitgliedern in ihr Satzungssexemplar einzuarbeiten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand des Vereines.

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
- b) Hundehändler

2. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH- Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 8 Berechtigung der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines teilzuhaben und das Vereinsabzeichen zu tragen.

§ 9 Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Australian Cattle Dogs sowie für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken;
- b) die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der zuständigen Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel sowie den von einem autorisierten Zuchtwart beglaubigten Wurfabnahmeschein des Welpen unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen;
- c) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten.
- d) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen;
- e) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, nicht bei öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen oder im Internet zu erwähnen. Vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen sind geheim zu halten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen ist, die

Hinderungsgründe jedoch erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt werden; im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand;

b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder mit der Zahlung von Gebührenrechnungen im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind. Der Anspruch des Vereines auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:

a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins;

b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins; die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der Zuchtordnung des Vereins zuwiderhandelnden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt;

c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins; Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt.

d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung und gegen Ausstellungsordnung; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

e) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

5. Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer

Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

§ 11 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied mit Wohnsitz in Deutschland hat dem ACD CD e.V. eine dem aktuellen Mitgliedsbeitrag entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Vorstand. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 13 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Drittel des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung in Textform die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch entsprechend fristgerechte Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Bei Versendung der Einladungsschreiben per Email beginnt die Frist mit dem Tag der Versendung. Die Mitglieder informieren über Änderungen der Kontaktdaten den Schriftwart des Vereins zeitgleich.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung sollte möglichst an einem zentralen Ort in Deutschland, für alle Mitglieder gut erreichbar sein.

§ 14 Anträge

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge zulassen. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 15 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht gewählt werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder dazu kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt, diese schriftlich durchzuführen oder die Satzung etwas anderes vorsieht.

5. Vereinsorgane werden geheim und schriftlich gewählt. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Kasse und Bücher sind grundsätzlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zur jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, sachlich und inhaltlich zu prüfen. Deren Bericht sowie das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung ist dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen. Das sachlich richtige - Protokoll der Jahreshauptversammlung ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen

§ 16 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und sonstigen Erklärungen des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
6. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrengerichts sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrengerichts und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
7. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;
8. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung der Beiträge sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren-

und Spesenordnung;

13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

V. Abschnitt: Der Vorstand

§ 17 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche und geschäftsführende Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus: - dem Ersten Vorsitzenden, - dem Zweiten Vorsitzenden, - dem Schriftführer, - dem Schatzmeister
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Mitglieder sind zusammen vertretungsbefugt.

§ 18 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Zuchtbeauftragten,
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Beauftragten für Ausbildung und Erziehung
 - dem Beauftragten für das Ausstellungswesen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt und alle Vorstandsmitglieder vorher informiert wurden.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 19 Aufgaben des Engeren Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- g) Bestellung von Mitgliedern zur Aufnahme besonderer Tätigkeiten im Bereich der Zuchtordnung und Ausbildungsordnung (Zuchtwart / Hauptzuchtwart / Lehrzuchtwart / Zuchtwart-Anwärter / Zuchtbuchstelle / Welpenvermittlung)
- h) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrengerichts;
- i) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
- j) Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- k) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung bei Verstößen gegen § 9;

§ 20 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH- Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand;
- b) dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
- c) dem Referenten für das Zuchtschauwesen d)
- den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften

2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und den Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.

3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 21 A Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Mit Beendigung ihrer Amtsperiode von zwei Jahren können sie neu vorgeschlagen und gewählt, bzw. bestätigt werden.

2. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Ihre Aufgaben werden durch die Zuchtordnung geregelt.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 22 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald

wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 23 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit diesem Amt betrauen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 24 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Das Ehrengericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter, Polizeibeamte.

Sofern keine Person mit vorgenannten Qualifikationen oder Berufen zur Wahl stehen, können andere Personen von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

4. Sofern der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat oder dies handlungsunfähig ist, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Das Verfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung.

§ 25 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Diejenigen Mitglieder der Zuchtkommission, welche nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Zuchtkommission besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. Dem Zuchtleiter als

Vorsitzenden, sowie 4 kynologisch erfahrenen Vereinsmitglieder, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens 4 gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können, oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen und/oder einen tierärztlichen und/oder genetischen Studienabschluss vorweisen könne

Familienmitglieder, Ehepartner/Lebensgefährten oder im gleichen Haushalt lebende Angehörige dürfen nicht gemeinsam in der Kommission be sitzen.

Zuchtkommissionsmitglieder müssen unbescholten sein.

§ 26 Wahl von

Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.

2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 27 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 9 sind:

- Verweis;
- Verwarnung
- Geldbuße von 50 € bis 5000 €;
- Ausstellungssperre
- Rücknahme von Ernennungen;
- Aberkennung von Titeln und Anwartschaften;
- Amtsenthebung;
- Zucht-/Zuchtbuchsperr

Vereinsstrafen können auch in Verbindung miteinander verhängt werden.

2. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen das Ehrengericht des

Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrengerichtsverfahren nach der Ehrengerichtsordnung, die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

VIII. Abschnitt: Ehrengericht

§ 28 Ehrengericht

1. Die Zusammensetzung des Ehrengerichts und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 24.

2. Das Ehrengericht ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Züchter der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Im Falle eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrengerichts des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von Euro 200,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins das Ehrengericht des Vereins anruft.

5. Die Mitglieder des Ehrengerichts erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrengerichtsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens herangezogener Personen.

Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrengerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

6. Solange der Verein kein eigenes Ehrengericht eingerichtet hat, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des ACDCD e.V.- Ehrengerichts tritt. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des zuständigen Verbandsgerichts berechtigt; das gilt

auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/ oder Zuchtbuchsperrung oder Tätigkeitsverbot als Richter/in durch den Vereinsvorstand.

7. Das Ehrengericht ist unabhängig und entscheidet ohne Ansehen der Person.

8. Das Ehrengericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und für Unstimmigkeiten zwischen Mitglied und Verein zuständig, wenn es angerufen wird.

9. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung, die Bestand dieser Satzung ist. In jedem Fall der Anrufung dieses Gerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses. Der seiner Höhe jeweils durch die VDH- Verbandsgerichtsordnung bestimmt wird, Zulässigkeitsvoraussetzung.

§ 29 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden. 2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 30 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrengerichts in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 31 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 32 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GFK) e.V. 53058 Bonn, Postfach 140353, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Der Verein ist die registrierte Fortsetzung der „Interessengemeinschaft Australian Cattle Dogs“. Er stellt klar, dass die Aktiva und Passiva der Interessengemeinschaft auf ihn übergehen. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft, welche die vorliegende Satzung bis zu ihrer Einreichung beim Registergericht unterschrieben oder schriftlich bestätigt haben, sind Gründungsmitglieder des rechtskräftigen Vereins.

Die übrigen Mitglieder der Interessengemeinschaft können sich bis zum Ende Gründungsjahres entscheiden, ob sie ihre Mitgliedschaft auf der Grundlage der vorliegenden Satzung fortführen oder austreten wollen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung nach sich.